

Ausschuss für Klima- und Umweltschutz

Einladung

Gremium: Ausschuss für Klima- und Umweltschutz - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 29.11.2022, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Mensa der Grundschule Kleibrok, Zur-Windmühlenstraße 17,
26180 Rastede

Rastede, den 18.11.2022

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 01.11.2022
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Windpotenzialstudie 2022
Vorlage: 2022/218
- TOP 6 Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Potenzialstudie 2022
Vorlage: 2022/217
- TOP 7 Förderprogramm „Balkonkraftwerke“ - Antrag Die Linke.
Vorlage: 2022/211
- TOP 8 Bürgerinformationsveranstaltung zur Windpotenzialstudie - Antrag der CDU-Fraktion
Vorlage: 2022/222
- TOP 9 Anfragen und Hinweise

Einladung

TOP 10 Einwohnerfragestunde

TOP 11 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. Krause
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2022/218

freigegeben am **18.11.2022**

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 17.11.2022

Windpotenzialstudie 2022

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	29.11.2022	Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Windpotenzialstudie 2022 wird beschlossen.
2. Auf der Grundlage der Windpotenzialstudie 2022 wird die Verwaltung beauftragt, Bauleitplanverfahren zur Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergie vorzubereiten.

Sach- und Rechtslage:

Zu 1: Unter Berücksichtigung der Beratungen des Ausschusses für Klima und Umwelt vom 20.09.2022 war einstimmig beschlossen worden, auf der Grundlage des Entwurfes der Windpotenzialstudie 2022 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Einwohner durchzuführen (vgl. Vorlage 2022/149). Dies ist in der Zwischenzeit erfolgt. Dabei haben sich umfangreiche Anregungen und Hinweise ergeben, deren Bewertung dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt ist.

Dabei gilt es, Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Erarbeitung dieser Studie ist kein Bauleitplanverfahren im Sinne des Baugesetzbuches, sondern stellt eine informelle Planungsgrundlage dar. Folglich gelten auch die Vorgaben und Fristen des Baugesetzbuches für die Bauleitplanung nicht.
- Die Potenzialstudie hat „lediglich“ die Aufgabe, auf der Grundlage der Betrachtung des gesamten Gemeindegebiets mögliche Restriktionen aufgrund vorliegender Belange sowie aktuelle Planungen Dritter berücksichtigen zu können. Dieses Vorgehen ist der planerischen Idee geschuldet, ein Flächenpotenzial, das für die Ausweisung von Flächen für Windenergie in Betracht kommen könnte, überhaupt erst einmal ausfindig zu machen.

Ziel dieser Potenzialstudie war und ist es nicht, einen bestimmten Standort für Windenergieanlagen verbindlich zu benennen, sondern durch Ausschluss von den Flächen, die Einschränkungen oder sogar Verboten der Planung unterliegen, eine Übersicht über die Flächen zu gewinnen, die infrage kommen könnten.

- Dabei steht die Absicht im Vordergrund, wie auch bisher, Windenergieanlagen nicht überall im Außenbereich entstehen zu lassen, sondern vielmehr an einigen Standorten innerhalb des Gemeindegebietes zu bündeln.
- Ob und in welchem Umfang die bislang ermittelten Suchräume beziehungsweise Potenzialflächen dann tatsächlich als Sonderbauflächen ausgewiesen werden, muss weiteren - zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannten - Erkenntnissen vorbehalten bleiben. Diese werden erst in noch durchzuführenden Untersuchungen und Verfahren gewonnen werden können.
- Zielsetzung der Flächenuntersuchung ist es, Flächen von insgesamt mindestens 2,2 % des Gemeindegebietes aufzuzeigen, die für Zwecke der Aufstellung von Windenergieanlagen geeignet sein könnten. Bei einer Gemeindefläche von 12.361 ha ergeben sich rund 272 ha an Flächenbedarf.
- Der Wert von 2,2 % entstammt dabei dem Windenergieflächenbedarfsgesetz, durch das das Land Niedersachsen verpflichtet wird, bis zum 31.12.2032 einen entsprechenden Anteil der Landesfläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. In einer ersten Stufe müssen bis zum 31.12.2027 1,7 % des Landesgebietes für Windenergie verfügbar sein.

Der Gemeinde Rastede ist bekannt, dass diese Flächenvorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes für das Land Niedersachsen insgesamt gelten und nicht für die einzelnen Träger der Regional- und Bauleitplanung. Insofern bleibt abzuwarten, wie das Land diesen Wert auf einzelne Teilräume verteilen wird, wobei davon auszugehen sein dürfte, dass dieser Wert für die Gemeinde im Wesentlichen zutreffend ist. Die Gemeinde unterstellt allerdings, dass es sinnvoll ist, deshalb selbst geeignete Flächen im Gemeindegebiet zu ermitteln und nicht lediglich die weiteren Planungsschritte auf Landes- oder Regionalplanebene abzuwarten.

- Die insgesamt derzeit im Rahmen der Windpotenzialstudie ermittelten Potenzialflächen haben eine Größenordnung, die über den vorgenannten Bedarf deutlich hinausgeht. Die Gemeinde verfolgt insoweit das Ziel, den notwendigen Untersuchungsbereich für weitere Ermittlungen soweit auszudehnen, dass unter Berücksichtigung möglicherweise entfallender Teilflächen immer noch ausreichend Fläche zur Verfügung steht, um den genannten Bedarf zu decken. Dabei muss nicht zwingend eine Restgröße ermittelt werden, die der Differenz aus der insgesamt zur Verfügung zu stellenden Fläche abzüglich der bereits zur Verfügung stehenden Fläche entspricht; der Rat der Gemeinde Rastede hat nämlich einstimmig das Ziel der Klimaneutralität für das Jahr 2040 beschlossen. Es besteht unstrittig die Auffassung, dass dieses Ziel allein durch Reduzierung des vorhandenen CO₂-Aufkommens nicht abgedeckt werden kann. Vielmehr ist es erforderlich, dass darüber hinaus erneuerbare Energien erzeugt und zur Verfügung gestellt werden können. Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist dies auch und gerade Windenergie. Insoweit kann zum jetzigen Zeitpunkt ein in dem Flächenumfang quantifizierter Bereich noch nicht benannt werden.

- Schwerpunkt der Stellungnahmen, sowohl von Seiten der TöB als auch von Seiten der Einwohner zu der vorliegenden Untersuchung ist die Potenzialfläche im Bereich Ipwegermoor und damit in Zusammenhang stehend die Bedeutung des Moores sowohl als CO₂-Speicher als auch als Landschaftsfläche mit Erholungswert.
- Insbesondere zu dem zuerst genannten Thema werden, wie dargestellt, weitere Untersuchungen im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens durchzuführen sein. Dies betrifft auch und gerade den Bereich Flora und Fauna sowie den gesetzlichen Schutzstatus und die Schutzwürdigkeit der Flächen im Einzelfall. Um den Blick jedoch nicht frühzeitig zu verengen und die Bauleitplanung auf Grundlage einer breiten Datengrundlage durchführen zu können, sollen die Flächen im Bereich des Ipwegermoores als Potenzialfläche eingestuft und weiter untersucht werden.
- Allen Überlegungen, die bereits jetzt darauf abzielen, Flächen allenfalls unter der Voraussetzung einer großflächigen oder gar vollständigen Wiedervernässung nutzen zu können, wäre in dieser Pauschalität eine Absage zu erteilen. Es mag sein, dass zu einem späteren Zeitpunkt die derzeitigen Überlegungen auf Bundes- beziehungsweise Landesebene zur Nutzung als CO₂-Speicher mit der Lösungsmöglichkeit einer Wiedervernässung umgesetzt werden können. Derzeit sind jedoch weder Mittel noch Möglichkeiten oder Auswirkungen untersucht beziehungsweise gefunden worden. Auch ist nicht erkennbar, dass hierfür Lösungsmöglichkeiten kurz- oder mittelfristig gefunden werden können.
- Unter Berücksichtigung der vorgenannten Auswirkungen lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrenstandes nicht erkennen, dass nahezu die Hälfte des Gemeindegebietes von Anlagen der in Rede stehenden Art freigehalten werden müssen, wenn die Anzahl der Anlagen und die damit verbundenen Vorteile sich im Ergebnis nur auf einen unwesentlichen Teil der ermittelten Gesamtfläche beschränken würden.

Zu 2: Auf Grundlage der Potenzialstudie soll ein Bauleitplanverfahren zur Steuerung zur Windenergie im Gemeindegebiet durchgeführt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einleitung eines solchen Verfahrens vorzubereiten. Durch diese Darstellung von Sonderbauflächen mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sollen Windenergieanlagen außerhalb dieser Bereiche regelmäßig öffentliche Belange entgegenstehen und damit unzulässig sein.

Eine solche Konzentrationsplanung ist auch nach den bereits beschlossenen, zum 01.02.2023 inkrafttretenden Änderungen des Baugesetzbuches zeitlich befristet weiterhin möglich. Noch bis zum 31.01.2024 können Gemeinden Konzentrationsplanungen auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 des BauGB in kraft setzen.

In dem durchzuführenden Planverfahren werden die vorläufigen Ergebnisse der Potenzialstudie weiter entwickelt und ergänzt werden. Ziel ist es, wie vorstehend unter Ziffer 1 dargelegt, zusätzliche geeignete Flächen für die Windenergie im Gemeindegebiet auszuweisen, zugleich jedoch Anlagenstandorte zu bündeln und auf städtebaulich geeignete Flächen zu lenken.

Finanzielle Auswirkungen:

Zurzeit keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Zurzeit keine.

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht über die Bewertung der Stellungnahmen zur Windpotenzialstudie 2022

Anlage 2: Kartenmaterial – Pläne 1 und 2

Anlage 3: Kartenmaterial – Plan 3

Anlage 4: Kartenmaterial – Pläne 4 bis 9

Anlage 5: Windpotenzialstudie 2022

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2022/217

freigegeben am **18.11.2022**

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 17.11.2022

Photovoltaik-Freiflächenanlagen - Potenzialstudie 2022

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	29.11.2022	Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Potenzialanalyse für den Bereich Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-F) wird beschlossen.
2. Die bisherigen Planungsüberlegungen werden bestätigt.
3. Die Potenzialanalyse bildet die Grundlage zur Einleitung von Bauleitplanverfahren mit dem Ziel der Ausweisung von Flächen zur Errichtung von PV-F.

Sach- und Rechtslage:

Unter Berücksichtigung der Beratungen des Ausschusses für Klima und Umwelt vom 20.09.2022 war einstimmig beschlossen worden, auf der Grundlage des Entwurfes der Potenzialanalyse PV-F eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Einwohner durchzuführen (vgl. Vorlage 2022/147). Dies ist in der Zwischenzeit erfolgt. Dabei haben sich umfangreiche Anregungen und Hinweise ergeben, deren Bewertung dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt ist.

Dabei gilt es, folgendes zu berücksichtigen:

- Diese Studie ist kein Bauleitplanverfahren im Sinne des Baugesetzbuches. Vielmehr dient diese Studie dazu, Bedingungen und Hinweise darüber zu erhalten, wo eine aufgrund der Größe der Anlage erforderliche Bauleitplanung mit dem Ziel der Ausweisung von PV-F sinnvoll sein könnte. Folglich beinhaltet diese Studie auch keine Ausführungen zur Aufstellung derartiger Anlagen, die keiner Bauleitplanung bedürfen und die, zum Beispiel, entweder baugenehmigungsfrei sind oder aber, als sogenannte mitgezogene Betriebsteile, Berücksichtigung finden können.

- Eine wesentliche Zielsetzung dieser Studie besteht darin, unter Zugrundelegung einzelner Parameter Möglichkeiten eines Interessenausgleiches zwischen verschiedenen Faktoren herzustellen, nachdem bereits vorab Flächen „ausgesondert“ worden sind, die für solche Anlagen nicht geeignet sind. Hierzu gehören zum Beispiel Siedlungsflächen, Wälder und Ähnliches. Da sich im Übrigen die Problematik des Planungsbedürfnisses in vielen Kommunen im Bundesgebiet stellt, wurde als Arbeitsgrundlage eine entsprechende allgemeingültige Richtlinie aufgegriffen, die unter anderem von einer kommunalen Dachorganisation erarbeitet worden ist.
- Dabei waren bereits frühzeitig in einer ersten Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Weser-Ems Überlegungen angestellt worden, wie im Hinblick auf das Spannungsverhältnis PV-F vs. Landwirtschaft Lösungen gefunden werden könnten. Dies wurde in der Planung berücksichtigt, wäre allerdings im konkreten Planungsfall individuell und entsprechend kleinräumig zu prüfen.
- Ebenso wurden Auswirkungen des Bereiches Landschaft vs. PV-F beleuchtet. Zielsetzung der Gemeinde war es bislang, bei der Ausweisung von Flächen für derartige Anlagen den Grundsatz „größer, dafür weniger“ zu verfolgen. Dies folgt der Überlegung, dass auch die Landschaft und das Landschaftsbild einen Wert an sich haben. Die Idee der Anlage von PV-F besteht nämlich nicht in erster Linie darin, Einkommens- oder Investitionsmöglichkeiten zu schaffen, sondern einen Anteil an erneuerbaren Energien in der Gemeinde durch derartige Anlagen zu generieren.
- Bereits bei der Beratung der Entwurfsfassung hat sich gezeigt, dass ein sehr großes Flächenpotenzial geeignet sein könnte, um diese Anlagen aufzunehmen. Folglich sollten die Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten der Gemeinde in einem Bauleitplanverfahren umfassend berücksichtigt werden.
- Zwar ist im Einzelfall denkbar, dass trotz Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen eine abweichende Entscheidung sowohl zugunsten als auch zulasten der ausgewählten Gebietskulisse denkbar wäre. Allerdings müsste sich im Hinblick auf die insgesamt zur Verfügung stehende Fläche ein besonders atypisch gelagerter Sachverhalt ergeben, um zu grundsätzlich abweichenden Erkenntnissen zu kommen.
- Es sind wesentliche Anregungen und Hinweise insbesondere zu dem Themenkomplex „Moor“ vorgetragen worden. Allgemein wurde dabei ausgeführt, dass bei einer Entwicklung von PV-F auf (bereits) entwässerten Moorböden die (aktuellen) Treibhausgasemissionen zumindest längerfristig festgeschrieben werden würden und deshalb auf diesen Böden eine Errichtung nur dann möglich sein soll, wenn eine Wiedervernässung damit einhergehen würde.

Diesem Ansinnen ist nicht zu folgen. Die Flächen, die zum heutigen Zeitpunkt entwässert sind, würden durch die Nutzung als PV-F bereits eine Aufwertung erfahren, indem eine bislang (wohl) praktizierte Grünlandbewirtschaftung in eine extensive Bewirtschaftung umgewandelt würde. Bereits dies stellt eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand dar. Darüber hinaus gäbe es weitere Überlegungen, den Bereich naturschutzfachlich aufwerten zu können.

Im Übrigen gibt es derzeit kein bekanntes Verfahren, um eine insbesondere großflächige Wiedervernässung durchführen zu können. Bis zu dem Zeitpunkt einer Lösungsmöglichkeit jedoch die Entwicklung von PV-F aufzuschieben, um diese Belange aufzugreifen, ist im Hinblick auf die Bedarfslage, aber auch der grundsätzlichen temporären Nutzung einer solchen Anlage unverhältnismäßig. Soweit sich eine solche Möglichkeit anbieten würde, wäre selbstverständlich eine genaue Prüfung erforderlich. Hinzu kommt, dass „entwässertes“ Moor eben nicht mehr einem Schutzanspruch per se unterliegt.

- Im Zusammenhang mit der einzelnen Anlage war die Frage gestellt worden, ob die bisherige Überlegung betreffend die Mindestgröße der Anlage von 10 ha verbleiben soll; eine alternative Überlegung bestand darin, Anlagen womöglich auch in einem geringeren Umfang zulassen zu können. Unabhängig von den vorgenannten Ausführungen im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hat sich die Verwaltung bei ihren Überlegungen davon leiten lassen, dass die genannte Fläche von 5 ha eine Nettofläche darstellt, die jedoch um weitere Flächen zu ergänzen wäre. Hierzu würden zum Beispiel Flächen gehören, die als Abstandsflächen zu möglicherweise bestehenden Gebäuden dienen beziehungsweise für Zwecke der Eingrünung oder der notwendigen Erschließung zur Verfügung stehen müssten. Insofern zielt die Mindestflächenanforderung von 10 ha auf die Bruttofläche einer Gesamtanlage ab.

Die Erläuterungen zur Potentialstudie sind als Anlage 2, das Kartenmaterial als Anlage 3 dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Zurzeit keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Zurzeit keine.

Anlagen:

Anlage 1 - Übersicht über die Bewertung der Anregungen und Hinweise

Anlage 2 - Erläuterungsbericht

Anlage 3 - Kartenmaterial

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2022/211

freigegeben am **17.11.2022**

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 08.11.2022

Förderprogramm „Balkonkraftwerke,, - Antrag Die Linke.

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	29.11.2022	Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	13.12.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Antrag auf Erstellung einer Förderrichtlinie für die Installation von Steckersolargeräten (sogenannte „Balkonkraftwerke“) sowie die Förderung derselben wird abgelehnt.

Sach- und Rechtslage:

Die Partei „Die Linke.“ hat mit Schreiben vom 14.09.2022 den als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügten Antrag gestellt. Auf eine zwischenzeitliche Nachfrage der Verwaltung hin hat der Antragsteller erläutert, dass die Förderung für jedermann gedacht ist. Die im Antrag benannten sogenannten „Balkonkraftwerke“, deren Bezeichnung in dieser Vorlage übernommen wird, sind zwischenzeitlich hinlänglich bekannt. Die insoweit dargestellten Bedingungen durch den Antragsteller sind zutreffend.

Die Behandlung dieses Antrages lässt Ausführungen in mehrfacher Hinsicht zu.

Dass letztlich jedermann berechtigt sein soll, einen entsprechenden Antrag zu stellen, kann vor dem Hintergrund einer möglichst einfachen bürokratischen Handhabung bei der Gewährung von Zuschüssen nachvollzogen werden. Es stellt sich jedoch die Frage, ob dies letztlich auch eine gewollte Zielrichtung ist beziehungsweise sein sollte. Im Hinblick auf fehlende weitere Bedingungen wäre die Folge hieraus nämlich eine bloße „Gießkannenförderung“, die eine Differenzierung von Antragstellern, beispielsweise nach Eigentums-, Vermögenslage oder beispielsweise nach sozialen Gesichtspunkten, ausblendet.

Wie vom Antragsteller selbst ausgeführt, gibt es jedoch bereits eine Vielzahl von Programmen, die insbesondere für Hauseigentümer geeignet wären, um entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Ein mindestens sehr umfangreicher Teil der Rasteder Einwohner lebt im eigenen Einfamilienhaus beziehungsweise Doppelhaus. Auch wenn natürlich dieser Personenkreis ein Interesse an der Beschaffung einer solchen Einrichtung haben könnte, stellt sich dennoch die Frage, warum die kommunale Gemeinschaft eine Unterstützungsleistung speziell für diesen Personenkreis anbieten muss. Die Hauseigentümer haben durchgehend eine Wohnform gewählt, die ohnehin einen erheblichen Kostenaufwand mit sich bringt. Dazu gehören – gerade natürlich in der jetzigen Zeit – auch die Energiekosten. Es muss also bereits aus dem Grundsatz der Eigenverantwortung der Hauseigentümer heraus deren Interesse sein, unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Kostenminimierung bei der Energieversorgung anzustreben.

Für Mieter gilt prinzipiell nichts anderes. Zwar bleibt Ihnen, wie auch vom Antragsteller dargestellt, der Zugang zu Förderprogrammen, die sich jedenfalls auf Hauseigentum beziehen, verwehrt. Allerdings ist der Aufwand innerhalb des genannten Kostenrahmens, ebenso wie für die Hauseigentümer, überschaubar, gerade in Anbetracht der Kosten, die insgesamt für Energie aufzuwenden sind. Auch hier ist deshalb aus Sicht der Verwaltung Eigeninitiative angezeigt, noch zumal sich aus der Eigenschaft eines Mietverhältnisses nicht zwingend eine finanzielle Bedarfslage ergibt. Hinzu kommt, dass nach den Erfahrungswerten der Energieversorger der Energiebedarf für Mieter, jedenfalls soweit nicht ein ganzes Haus gemietet worden ist, in einem deutlich geringeren Umfang als der eines Hauseigentümers bewegt.

Daneben gilt im Übrigen für beide Gruppierungen, Hauseigentümer ebenso wie Mieter, dass in der Zwischenzeit Energiekostenentlastungsmaßnahmen des Bundes ins Werk gesetzt werden. Die hierdurch gewonnene Einsparungsmöglichkeit kann eben genau dafür genutzt werden, um durch die Beschaffung der Balkonkraftwerke in Zukunft Aufwendungen zu verringern, und fördert damit genau das normale gesamtgesellschaftliche Verhalten.

Das denkbare Argument, dass ein Zuschuss fehlende Finanzmittel ersetzen soll, geht im Übrigen fehl, denn der Zuschussbetrag, der zumindest im Antrag vorgesehen ist, beinhaltet ja lediglich einen Minderanteil des Finanzierungsumfanges.

Wenn aber soziale Gesichtspunkte nicht berücksichtigt werden (sollen), könnten möglicherweise ökologische Aspekte, ebenfalls im Antrag dargestellt, wie beispielsweise Klimaschutz oder CO₂-Reduktion eine Rolle spielen.

Grundsätzlich könnte dieses Argument greifen. Ob und wie groß unter Berücksichtigung sogenannter grauer Energie bei der vergleichsweise geringen Energieausbeute bilanziell tatsächlich ein ökologisch besonderer Vorteil entstehen könnte, wäre gesondert zu klären. Aber auch die direkte Wirkung wäre zu hinterfragen.

Die Balkonkraftwerke können selbst bei einem flächendeckenden Einsatz, von dem größere Verbraucher ohnehin nicht profitieren könnten, nur einen sehr geringen Anteil des Energiebedarfes einsparen. Dies begründet sich nicht nur aus der maximal rechtlichen Leistungsfähigkeit, sondern auch aus dem Umstand, dass diese Technik nur dazu geeignet ist, unmittelbar verbraucht zu werden, da Speichermedien hierin gerade nicht enthalten sind.

Unterstellt man also, dass nur ein geringfügiger Anteil überhaupt mit derartigen Einrichtungen ausgestattet werden kann und sowohl die Energieausbeute als auch deren Nutzung begrenzt ist, gilt es, letztlich auch gemeindemonetäre Erwägungen zu beleuchten. Da es sich bei den Mitteln um sogenannte verlorene Zuschüsse handeln würde, wären die Finanzmittel für die Gemeinde verloren.

Demgegenüber wäre es zielführender, eine Möglichkeit zu begründen, einen Finanzaufwand der Gemeinde auch unter der Möglichkeit einer Ertragsgewinnung entweder von Energie oder Geld zu betrachten und damit jedenfalls indirekt die Möglichkeit zu eröffnen, eine Entlastung der Gemeinschaft im Finanzbereich, gegebenenfalls auch in der Form einer geringeren zusätzlichen Belastung zum Beispiel durch erhöhte Steuern, zu bewirken. Hinzu käme, dass das Ziel der Erzeugung erneuerbarer Energien mit anderen Energiegewinnungsformen, zum Beispiel Windenergie, deutlich effizienter und damit im Wirkungsgrad höher eingesetzt werden kann. Dies gilt natürlich nur dann, wenn die Kommune auch in der Lage ist, entsprechend Energie zur Verfügung zu stellen. Die dargestellte Alternative besteht jedoch nicht in jeder Kommune gleichermaßen. Dies erklärt auch, warum solche Förderprogramme vor allem in Städten angeboten werden, die nicht oder nur in sehr geringem Umfang über entsprechende Einrichtungen wie Windenergieanlagen verfügen, wie zum Beispiel Oldenburg, Braunschweig, Göttingen oder Lüneburg. Für Rastede jedoch bieten sich diese Alternativen, wie die bisherigen Ergebnisse der Energiepotentialstudien belegen.

Für den ökologischen Erfolg scheidet deshalb die Förderung der Balkonkraftwerke ebenfalls aus. Dies gilt erst recht, wenn man die Zuschusshöhe womöglich noch begrenzt, und damit nur einem sehr geringen Teil der Haushalte der Gemeinde insgesamt die Möglichkeit einer solchen Unterstützung ermöglicht.

Für die Gemeinde tritt aktuell auch noch die eigene Haushaltssituation hinzu. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt zeigt sich, dass die laufende Haushaltssituation mit den bestehenden Anforderungen deutlich überfordert ist. Es bedürfte deshalb einer besonderen Begründung, warum ein derart geringwirkendes Förderprogramm aufgelegt werden soll, welches die Situation der Gemeinde weiter negativ beeinflusst. Dabei wird davon ausgegangen, dass es sich unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen Förderung schon gar nicht rechtfertigen ließe, wenn man lediglich eine einjährige und damit einmalige Förderung einiger weniger Anlagen vornehmen würde.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund des Beschlussvorschlages entstehen keine Aufwendungen.

Für den Fall, dass Aufwendungen dennoch vorgesehen werden sollten, wären zunächst die unmittelbaren Kosten der Förderung zu berücksichtigen.

Daneben wären weitere Verwaltungskosten, ungeachtet der derzeitigen personellen Ausstattung, zu berücksichtigen. Selbst wenn eine Förderrichtlinie vergleichsweise einfach gestaltet werden würde, würde sich der Verwaltungskostenumfang nicht unerheblich sein, denn neben der Erstellung einer entsprechenden Förderrichtlinie wären begleitende Maßnahmen, wie Informationen, Antragsbearbeitung und Abwicklung einschließlich Auszahlung und Kontrolle zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf das Klima:

Gemäß des Beschlussvorschlages keine.

Anlagen:

Antrag – Die Linke.

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2022/222

freigegeben am **18.11.2022**

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 18.11.2022

Bürgerinformationsveranstaltung zur Windpotenzialstudie - Antrag der CDU-Fraktion

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	29.11.2022	Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
N	06.12.2022	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der CDU-Fraktion mit dem Ziel der Aufforderung zur Durchführung einer Bürgerinformationsveranstaltung zur Windpotenzialstudie 2022 wird abgelehnt.

Sach- und Rechtslage:

Die CDU-Fraktion hat einen Antrag gestellt, der dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt ist. Die Aufforderung hat sich inhaltlich insoweit überholt, als zwischenzeitlich ein Termin für die Durchführung einer Informationsveranstaltung im Themenkomplex Windpotenzialstudie 2022 auf den 01.12.2022, 18:00 Uhr, in der Neuen Aula der Kooperativen Gesamtschule Rastede festgelegt worden ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion